



Ubstadt-Weiher, 01. April 2022

Liebe Eltern,

heute wurden wir vom Kultusministerium Baden-Württemberg über den coronabedingten Schulbetrieb ab dem 4. April informiert, und möchten diese und weitere Informationen nun umgehend an Sie weitergeben:

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht entfällt auf dem gesamten Schulgelände, im Unterricht und bei Schulveranstaltungen. Dennoch ist die Maske neben dem Impfen der wirksamste Schutz. Deswegen ist es selbstverständlich möglich, die Maske freiwillig zu nutzen, gerade im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen. Diese Empfehlung möchten wir zum gegenseitigen Schutz nachdrücklich aussprechen.

Testpflicht

Die Testungen an der Schule werden bis zu den Osterferien weiterhin zweimal pro Woche, in gewohnter Weise durchgeführt. Weiterhin von der Testpflicht ausgenommen sind „quarantänebefreite“ Schülerinnen und Schüler, denen zwei freiwillige Tests pro Woche angeboten werden. Alternative Testnachweise von offiziellen Testzentren können ebenso weiterhin an den schulischen Testtagen (montags und mittwochs) vorgelegt werden.

Die schulische oder alternative Testung bzw. die entsprechenden Nachweise zur Testbefreiung (Impf- oder Genesenennachweise) sind nach wie vor Voraussetzung für den Zutritt in die Schule und die Teilnahme am Unterricht.

Lernen mit Rückenwind:

Das Land Baden-Württemberg hat mit „Lernen mit Rückenwind“ ein Programm aufgesetzt, das der Förderung der Schülerinnen und Schüler dient, um coronabedingte Defizite aufzuholen. Im Rahmen dieses Programmes bieten wir an unserem Schulzentrum einen Nachhilfeunterricht für die Schüler der 10-ten Klassen im Fach Mathematik.

Die Gewinnung geeigneter Unterstützungslehrkräfte zeigt sich in der Praxis leider sehr schwierig, so dass es uns bisher nicht möglich war, dieses Programm auszuweiten.

Ein Angebot, das wir Ihnen und Euch liebe Schülerinnen und Schüler, an dieser Stelle jedoch gerne unterbreiten möchten, ist die Ausgabe von Bildungsgutscheinen. Diese können bei Nachhilfeorganisationen, die als Kooperationspartner des Landes BW registriert sind, eingelöst werden. Ob es sich bei der jeweiligen Nachhilfeorganisation um einen Kooperationspartner des Landes handelt, erfragen Sie bitte vor Ort.

Gerne können Sie sich zum Erhalt solcher Bildungsgutscheine mit unserem Sekretariat in Verbindung setzen.

Schriftliche Entschuldigung trotz Abwesenheitsmeldung bei Webuntis

Im Falle einer Erkrankung Ihres Kindes, bitten wir Sie, trotz der Abwesenheitsmeldung bei Webuntis, um eine schriftliche Entschuldigung. Diese muss spätestens drei Tage nach der fernmündlichen bzw. elektronischen Krankmeldung bei der Klassenlehrkraft vorgelegt werden.

Challenges in sozialen Medien

In den vergangenen Wochen haben sogenannte *Challenges* in den sozialen Medien auch an verschiedenen baden-württembergischen Schulen für Polizeieinsätze gesorgt. Bei diesen *Challenges* auf der Plattform Tiktok geht es darum, beispielsweise durch das Anzünden von Papierhandtuchspendern in den Toiletten, der Verstopfung von Toiletten oder durch die Androhung eines Amokalarms schulfrei zu bekommen.

Hierbei handelt es sich nicht um harmlose Jugendscherze, sondern um Straftaten wie bspw. §303 StGB Sachbeschädigung oder §111 StGB öffentliche Aufforderung zu Straftaten (auch beim Teilen solcher Videos). Um solche Handlungen an unserer Schule zu vermeiden, möchten wir Sie bitten, mit Ihren Kindern über diesen Sachverhalt zu sprechen, um das Bewusstsein solcher Straftaten zu verdeutlichen und ins Bewusstsein zu rücken. Sollte es dennoch zu solchen Handlungen an unserer Schule kommen, werden wir diese mit Nachdruck verfolgen und zur Anzeige bringen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Schulleitung